

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
zum Bebauungsplan Nr. 1842 - westlich Schweriner Straße –**

**Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Schreiben vom 26.03.2018**

**Bebauungsplan Nr. 1842 „Westlich Schweriner Straße“  
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### **Planung**

Der Geltungsbereich umfasst einen 1.674 m<sup>2</sup> großen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Bereich mit einbezogenen Flächen. Im Rahmen einer Nachverdichtung des vorhandenen Bestandes soll ein weiteres Wohnhaus errichtet werden. Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Während die einbezogenen Flächen bereits vollständig bebaut sind, ist die Fläche des V+E-Planes als nicht bebaubare Fläche bisher unversiegelt und mit Gehölzen bestanden.

Die Fläche dient der freien Versickerung des Niederschlagswassers. Der Gehölzbestand trägt zur Staubfilterung bei und besitzt positive Auswirkungen auf das Kleinklima.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Avifauna, die Fledermäuse und der Baumbestand des Plangebiets untersucht. Im Plangebiet wurden 18 Bäume erfasst, davon fallen 11 unter den Schutz der Baumschutzsatzung. Sechs der Bäume sollen erhalten werden. Für die fünf zu fallenden Bäume sind Fällanträge zu stellen. Die Untersuchung der Avifauna ergab, dass im Plangebiet 6 Brutvogel- und 5 Gastvogelarten vorkommen. Davon ist keine Art als Art der roten Liste Niedersachsens klassifiziert. Von den Gastvögeln ist lediglich der Star als gefährdet eingestuft. Zudem wurden fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind. Für keine der Arten konnten Quartiere in Bäumen oder Gebäuden des Untersuchungsgebiets festgestellt werden.

### **Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Bei Realisierung der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung und zum teilweisen Verlust der dort vorhandenen Gehölze und deren Funktionen.

### **Eingriffsregelung**

Es handelt sich um einen Plan der Innenentwicklung. Ausgleichsmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.

### **Artenschutz**

Die notwendigen Baumfällungen sollten nach §39 BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Rechtzeitig vor Fällung ist eine Untersuchung auf Baumhöhlen durchzuführen. Nicht bewohnte Höhlen sind zu schließen.

Grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse für die Realisierung der Planung sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht zu erwarten.

### **Baumschutz**

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Für die fünf zu fällenden Bäume sind Fällanträge zu stellen. Es ist vor Ort ein Laubbaum als Ersatz zu pflanzen. Für die verbleibenden vier Gehölze ist eine Ablöse nach §7 Abs. 6 der Baumschutzsatzung zu zahlen.

Hannover, 26.03.2018

Anlage aufgestellt, 61.13, 09.05.2018